



Fachbereich WD 3

Ausweispflicht und Ausweisgebühren in ausgewählten Staaten

Ausweispflicht und Ausweisgebühren in ausgewählten Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 085/25
Abschluss der Arbeit: 16. Februar 2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Deutschland	5
2.1.	Ausweispflicht	5
2.2.	Ausweisgebühren	6
3.	Dänemark	6
3.1.	Ausweispflicht	6
3.2.	Ausweisgebühren	7
4.	Polen	7
4.1.	Ausweispflicht	7
4.2.	Ausweisgebühren	7
5.	Tschechische Republik	8
5.1.	Ausweispflicht	8
5.2.	Ausweisgebühren	8
6.	Österreich	8
6.1.	Ausweispflicht	8
6.2.	Ausweisgebühren	9
7.	Schweiz	9
7.1.	Ausweispflicht	9
7.2.	Ausweisgebühren	9
8.	Frankreich	10
8.1.	Ausweispflicht	10
8.2.	Ausweisgebühren	10
9.	Luxemburg	10
9.1.	Ausweispflicht	10
9.2.	Ausweisgebühren	11
10.	Belgien	11
10.1.	Ausweispflicht	11
10.2.	Ausweisgebühren	11
11.	Spanien	12
11.1.	Ausweispflicht	12
11.2.	Ausweisgebühren	12

12.	Vereinigtes Königreich	12
12.1.	Ausweispflicht	12
12.2.	Ausweisgebühr	13
13.	Niederlande	13
13.1.	Ausweispflicht	13
13.2.	Ausweisgebühren	13
14.	Zusammenfassung	13

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, ob es in Dänemark, Polen, der Tschechischen Republik, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eine Ausweispflicht gibt, wie hoch die Gebühren für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes sind, mit dem der Ausweispflicht nachgekommen werden kann, und wer diese Kosten trägt. Zur Beantwortung wird zunächst die (Rechts-)Lage in Deutschland dargestellt, bevor dies für die weiteren Staaten erfolgt.

2. Deutschland

2.1. Ausweispflicht

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG)¹ sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)², die eine Wohnung im Inland haben und deswegen meldepflichtig sind (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG³), sowie Deutsche, die keinen festen Wohnsitz haben⁴, sich aber überwiegend in Deutschland aufhalten, ab dem Alter von 16 Jahren verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen.

Die Ausweispflicht wird erfüllt, wenn die ausweispflichtige Person im Besitz eines gültigen Ausweises ist und diesen vorweisen kann.⁵ Ausweise im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 PAuswG der Personalausweis, der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis. Die Ausweispflicht kann nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses erfüllt werden.

Daneben verpflichtet § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG die genannten Personen dazu, den Ausweis auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Eine Pflicht, jederzeit ein Ausweisdokument mit sich zu führen, besteht jedoch nicht.⁶

1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ([Personalausweisgesetz](#)) vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323; I 2025 Nr. 137).

2 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

3 [Bundesmeldegesetz](#) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

4 Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 259. EL Oktober 2025, § 1 PAuswG Rn. 1.

5 Möller, in: Hornung/Möller, Passgesetz - Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 1 PAuswG Rn. 3.

6 Möller, in: Hornung/Möller, Passgesetz - Personalausweisgesetz, 1. Aufl. 2011, § 1 PAuswG Rn. 5.

Wer entgegen diesen Regelungen einen entsprechenden Ausweis nicht besitzt oder diesen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, begeht nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 PAuswG eine Ordnungswidrigkeit.⁷

2.2. Ausweisgebühren

Nach § 31 Abs. 2 PAuswG soll die Personalausweisgebühr die Kosten aller an der Leistung Beteiligter decken. Um dies auch in Zukunft gewährleisten zu können, wurden die Gebühren jüngst angehoben.

Seit dem 7. Februar 2026 liegt gemäß § 1 Abs. 1 der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV)⁸ die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises für Personen unter 24 Jahren bei 27,60 Euro (sechs Jahre gültig, § 6 Abs. 3 PAuswG) und für Personen über 24 Jahre bei 46 Euro (zehn Jahre gültig, § 6 Abs. 1 PAuswG). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswGebV wird für die Ausstellung von vorläufigen Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

Die Kosten trägt die Person, für die das Ausweisdokument ausgestellt wird (vgl. § 31 Abs. 1 PAuswG). § 1 Abs. 6 PAuswGebV eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz abzusehen, wenn die betroffene Person bedürftig ist. Bei Personen, die Unterstützungsleistungen vom Staat erhalten, enthält jedoch grundsätzlich bereits der Regelbedarfssatz einen anteiligen Betrag für die Gebühren zur Ausstellung eines Personalausweises.

3. Dänemark

3.1. Ausweispflicht

In Dänemark besteht eine Ausweispflicht. Als Identitätsnachweise dienen der Führerschein, der Reisepass und der Personalausweis. Ein Personalausweis kann beantragt werden, sofern die Person einen gemeldeten Wohnsitz in Dänemark hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Die dänische Behörde für digitale Verwaltung wird zudem im Jahr 2026 eine neue App namens AltID („EverythingID“) einführen, die alle Formen des Identitätsnachweises digital an einem Ort zusammenführt. Diese wird sowohl als Ausweis als auch als Altersnachweis dienen.⁹

Wie in Deutschland besteht keine Verpflichtung, stets einen Ausweis mit sich zu führen. Jedoch muss das Ausweisdokument den Behörden in den gesetzlich geregelten Fällen vorgelegt werden. So ist beispielsweise die Polizei berechtigt, bei Autofahrern den Führerschein zu überprüfen. Die Polizei ist dagegen nicht berechtigt, Personen auf der Straße anzuhalten und sie zur Vorlage des

7 Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 259. EL Oktober 2025, § 1 PAuswG Rn. 6.

8 Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraum ([Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung](#)) vom 01.11.2010 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 31).

9 Siehe dazu: <https://digst.dk/it-loesninger/altid/#accordion-hvad-kan-altid-bruges-til>.

Personalausweises aufzufordern. Sie kann jedoch gemäß dem Gesetz über die Rechtspflege Namen, Adresse und Geburtsdatum erfragen.

3.2. Ausweisgebühren

Die Ausstellung eines Personalausweises kostet für Staatsbürger 150 Dänische Kronen (DKK). Wenn eine Person bei der Beantragung zudem die Aufnahme eines Fotos benötigt, fallen zusätzlich Kosten in Höhe von etwa 145 DKK an.

4. Polen

4.1. Ausweispflicht

In Polen gibt es eine Ausweispflicht. Gemäß Art. 5 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes vom 6. August 2010¹⁰ sind alle erwachsenen polnischen Staatsbürger dazu verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben. Daneben haben Minderjährige und polnische Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes das Recht, einen Ausweis zu erhalten. Ähnlich wie in Deutschland besteht keine Pflicht, den Ausweis stets bei sich zu führen. Um der Ausweispflicht zu genügen, reicht es aus, einen gültigen Ausweis zu besitzen und das Dokument Behörden in den gesetzlich geregelten Fällen vorzulegen.

Die vorsätzliche Irreführung einer staatlichen Behörde oder Institution hinsichtlich der eigenen Identität oder der Identität einer anderen Person, der Staatsangehörigkeit, des Berufs, des Arbeits- oder Wohnortes sowie die Nichtvorlage von Informationen oder Dokumenten zu diesen Umständen gegenüber einer zuständigen staatlichen Behörde oder Institution, die gesetzlich zur Überprüfung der Identität befugt ist, wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft (Art. 65 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 20. Mai 1971¹¹). Darüber hinaus wird ebenfalls mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, wer sich der Verpflichtung entzieht, ein Ausweisdokument zu besitzen bzw. zu ersetzen, den Ausweis einer anderen Person behält, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder sein Ausweisdokument nicht zurückgibt, obwohl er hierzu infolge des Verlustes der polnischen Staatsbürgerschaft verpflichtet wäre (Art. 79 des Personalausweisgesetzes vom 6. August 2010).

4.2. Ausweisgebühren

Die Ausstellung des Ausweisdokuments ist für den Antragsteller kostenlos, sowohl bei der Erstausstellung als auch beim Ersatz. Das gilt unabhängig vom Grund der Neuausstellung (z. B. Ablauf der Gültigkeit, Verlust oder Änderung der Daten). Allein durch die Aufnahme von Fotos, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können Kosten entstehen.

10 Abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20250001753/O/D20251753.pdf>.

11 Abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20250000734/U/D20250734Lj.pdf>.

5. Tschechische Republik

5.1. Ausweispflicht

Auch in der Tschechischen Republik gibt es eine Ausweispflicht. Tschechische Staatsbürger ab 15 Jahren mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen Republik sind gesetzlich verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Die Nichtbeantragung oder Nichtabholung dieses Ausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bürger unter 15 Jahren oder ohne ständigen Wohnsitz haben das Recht, einen Personalausweis zu beantragen, dies ist jedoch freiwillig. Für ausländische Staatsangehörige ist die Ausweispflicht durch den Besitz eines gültigen Reisepasses oder eines anderen anerkannten Reisedokuments und gegebenenfalls einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung erfüllt. Behörden wie die Polizei können einen Identitätsnachweis verlangen, der bei Bedarf Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse umfasst.

Wie in Deutschland besteht keine Verpflichtung, ein Ausweisdokument jederzeit mit sich zu führen. Das Nichtvorzeigen eines Dokuments ist nicht automatisch eine Ordnungswidrigkeit. Bei Ausländern kann es allerdings zu Verwaltungskontrollen führen, wenn der rechtmäßige Aufenthalt nicht nachgewiesen werden kann.

5.2. Ausweisgebühren

Die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises in der Tschechischen Republik hängen vom Alter des Antragstellers, der Bearbeitungszeit, der Art des Antrags und dem Wohnort ab. Für Erwachsene (ab 15 Jahren) mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen Republik kostet die Standardausstellung bei einer Gemeindeverwaltung 500 Tschechische Kronen (CZK), während die beschleunigte Ausstellung innerhalb von 24 Stunden beim Innenministerium 1.000 CZK kostet. Für Minderjährige mit ständigem Wohnsitz liegen die Gebühren für die freiwillige oder obligatorische Ausstellung zwischen 100 und 500 CZK, je nach Behörde und Bearbeitungszeit. Tschechische Staatsbürger über 15 Jahre, die keinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben, zahlen eine feste Gebühr von 200 CZK. Zusätzliche Gebühren in Höhe von 200 CZK fallen für den Ersatz einer beschädigten, verlorenen, gestohlenen, ungültig gewordenen oder missbräuchlich verwendeten Karte oder für Karten mit nicht autorisierten Einträgen an. Die Gebühren werden in der Regel vom Antragsteller getragen.

Bestimmte Vorgänge sind gebührenfrei, darunter die Aktualisierung oder Berichtigung personenbezogener Daten (z. B. Änderung des ständigen Wohnsitzes) und der Ersatz einer Karte mit fehlerhaften Angaben oder einem Herstellungsfehler.

6. Österreich

6.1. Ausweispflicht

In Österreich besteht grundsätzlich keine Pflicht, einen Ausweis zu besitzen oder mitzuführen. In bestimmten Situationen kann es dennoch verpflichtend sein, einen Ausweis mitzuführen. Das ist

etwa beim Lenken eines Kraftfahrzeugs gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz¹² oder nach § 2 Abs. 1 Passgesetz 1992¹³ bei der Ein- und Ausreise in bzw. aus Österreich der Fall.

Nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) besteht zudem unter bestimmten Umständen (z. B. wenn anzunehmen ist, eine Person stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff) die Pflicht, bei einer Identitätsfeststellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SPG¹⁴). Im Zuge einer Identitätsfeststellung werden persönliche Daten (Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift) erfasst (siehe § 35 Abs. 2 SPG).

Anders stellt sich die Situation für ausländische Staatsbürger mit Ausnahme von Bürgern von EWR-Staaten oder der Schweiz und begünstigten Drittstaaten dar. Diese sind nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) verpflichtet, die „für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente“ auf polizeiliche Aufforderung vorzulegen (§ 32 Abs. 1 FPG). Für diese Personengruppe besteht folglich die Pflicht, „ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, dass seine Einholung (Abs. 1) ohne unverhältnismäßige Verzögerung erfolgen kann“ (§ 32 Abs. 2 FPG).¹⁵

6.2. Ausweisgebühren

Die Ausstellung eines Ausweises kostet 91 Euro¹⁶, die eines Reisepasses 122 Euro¹⁷. Die Kosten trägt der Antragsteller.

7. Schweiz

7.1. Ausweispflicht

In der Schweiz besteht keine Pflicht, einen Ausweis zu besitzen.¹⁸

7.2. Ausweisgebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Identitätskarte beträgt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (fünf Jahre gültig) 35 Schweizer Franken (CHF) und für alle anderen Personen 70 CHF (zehn Jahre gültig). Ein Pass kostet für Kinder und Jugendliche 65 CHF (5 Jahre gültig) und für

12 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/1997/120/P14/NOR40229706>.

13 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1992/839/P2/NOR12063594>.

14 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1991/566/P35/NOR40239008>.

15 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2005/100/P32/NOR40231584>.

16 Weitere Informationen unter: https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoенliche_dokumente_und_bestaeitungen/personalausweis/Seite.030100.

17 Weitere Informationen unter: https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoенliche_dokumente_und_bestaeitungen/reisepass/Seite.020100.

18 Zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22.06.2001: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/441/de>.

Erwachsene 145 CHF (zehn Jahre gültig). Es besteht die Möglichkeit, eine Identitätskarte und einen Pass zusammen ausstellen zu lassen. Hierdurch reduzieren sich die Gebühren für Kinder und Jugendliche auf 78 CHF und für Erwachsene auf 158 CHF.

Die Gebührensätze enthalten dabei Portokosten in Höhe von jeweils 5 CHF, da die Dokumente den Antragstellern unmittelbar per Einschreiben zugestellt werden. Die Gebühren zahlt der Antragsteller.

8. Frankreich

8.1. Ausweispflicht

In Frankreich gibt es kein Gesetz, das den Besitz eines Ausweisdokuments vorschreibt. Sofern man jedoch dazu aufgefordert ist, sich zu identifizieren, dauert dies länger, wenn man kein Ausweisdokument vorweisen kann. Zudem erfordern die meisten (behördlichen) Verfahren, dass man seine Identität nachweisen kann: darunter fallen z. B. Prüfungen oder Wettbewerbe, die Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (France Travail), die Wählerregistrierung und Stimmabgabe, sowie bestimmte Bankgeschäfte (Bezahlen per Scheck, Geldabhebung am Bank-schalter), Auslandsreisen und der Nachweis der französischen Staatsangehörigkeit.¹⁹

8.2. Ausweisgebühren

Die Ausstellung eines Personalausweises (carte nationale d'identité, CNI) ist kostenlos. Sofern man den alten Ausweis aufgrund eines Diebstahls oder eines Verlusts nicht vorweisen kann, greift jedoch ein anderes Verfahren, bei dem eine Gebühr von 25 Euro anfällt. Beim Reisepass hängen die Gebühren vom Alter der Antragssteller ab. Bei unter 15-Jährigen betragen diese 17 Euro, bei Antragsstellern zwischen 15 und 17 Jahren 42 Euro und ab 18 Jahren 86 Euro.

9. Luxemburg

9.1. Ausweispflicht

In Luxemburg gibt es eine Ausweispflicht. Für luxemburgische Staatsangehörige ab 15 Jahren, die in Luxemburg wohnen, ist der Besitz eines Personalausweises gesetzlich vorgeschrieben. Das Ausweisdokument muss auf Verlangen der großherzoglichen Polizei jederzeit vorgezeigt werden. Für luxemburgische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und für Personen unter 15 Jahren wird der Personalausweis nur auf Antrag ausgestellt. Dies ist im Gesetz vom 19. Juni 2013 über die Identifizierung natürlicher Personen (insbesondere Artikel 15) geregelt.²⁰

19 Weitere Informationen unter: <https://www.service-public.gouv.fr/particuliers/vosdroits/F11601>.

20 Abrufbar unter: https://wdocs-pub.chd.lu/docs/compilation/docpa/pdf/8168_Dossier_Complet.pdf; weitere Informationen unter: <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/citoyennete/papiers-identite/carte-identite/demande-carte-identite.html>.

9.2. Ausweisgebühren

Die derzeitige Gebühr für die Ausstellung eines luxemburgischen Personalausweises im Standardverfahren beträgt 14 Euro für Personen über 15 Jahre (10 Euro für Personen im Alter von vier bis fünfzehn Jahren; 5 Euro für Kinder unter vier Jahren), im beschleunigten Verfahren 45 Euro. Die Gebühr ist vom Inhaber des Ausweises oder seinem gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten.

Für einen luxemburgischen biometrischen Reisepass beträgt die Gebühr 50 Euro (Gültigkeit fünf Jahre) bzw. 30 Euro (Gültigkeit zwei Jahre für Kinder unter vier Jahren), wobei im Eilverfahren höheren Gebühren anfallen. Auch diese Kosten werden vom Antragsteller getragen.

10. Belgien

10.1. Ausweispflicht

Jeder belgische Staatsbürger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist dazu verpflichtet, einen (elektronischen) Ausweis (eID) zu besitzen, um seine Eintragung im Bevölkerungsregister nachzuweisen. Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder Zerstörung des Ausweises kann eine Bescheinigung zum Nachweis ausgestellt werden. Diese Bescheinigung, die den Ausweis nicht ersetzt, ist einen Monat gültig, kann aber verlängert werden.

Der Ausweis wird von der Verwaltung der Gemeinde ausgestellt, in der die betreffende Person ihren Hauptwohnsitz hat. Die Gemeindeverwaltungen stellen auch belgischen Kindern, die das zwölfte aber noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr erreicht haben, einen Ausweis aus. Daneben gibt es noch die sog. Kids-ID für belgische Kinder unter zwölf Jahren, die maßgeblich dem Reisen innerhalb der EU dient.

EU-Bürger müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Personalausweis und ihr Aufenthaltsrecht nachzuweisen, wenn sie 15 Jahre oder älter sind und sich an einem öffentlichen Ort aufhalten. Nicht EU-Bürger müssen über gültige Aufenthaltsdokumente verfügen. Andernfalls können Sanktionen verhängt werden.²¹

10.2. Ausweisgebühren

Die Gebühren für einen eID variieren je nach Gemeinde, liegen jedoch in der Regel zwischen 25 Euro und 35 Euro für das Standardantragsverfahren (mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von etwa zwei bis drei Wochen). Für beschleunigte Verfahren fallen deutlich höhere

21 Zu den Rechtsgrundlagen siehe: <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2003/03/25/2003000227/justel>; <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1991/07/19/1991000380/justel>; <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1992/08/05/1992000606/justel>; <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1992/08/05/1992000606/justel> und <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/1981/10/08/1981001949/justel>.

Gebühren an, die oft zwischen 130 Euro und 160 Euro liegen, wobei die Lieferung innerhalb von ein bis zwei Werktagen erfolgt.²²

11. Spanien

11.1. Ausweispflicht

Artikel 9 des Gesetzes 4/2015 vom 30. März über den Schutz der öffentlichen Sicherheit²³ legt fest, dass ab dem Alter von 14 Jahren der Besitz eines Personalausweises verpflichtend ist. Alle Personen, die einen Personalausweis besitzen müssen, sind auch verpflichtet, diesen den Behörden in den gesetzlich festgelegten Fällen vorzuzeigen und eine Identitätsprüfung zuzulassen.

Bei Widerstand oder Weigerung, sich auszuweisen oder bei Identitätskontrollen oder -verfahren mitzuwirken, finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und gegebenenfalls das Gesetz über den Schutz der öffentlichen Sicherheit Anwendung.

11.2. Ausweisgebühren

Artikel 6.2.c) des Königlichen Dekrets 255/2025 vom 1. April zur Regelung des Personalausweises²⁴ legt fest, dass die Ausstellung und jedes andere Verfahren im Zusammenhang mit dem Personalausweis die Zahlung der gesetzlich festgelegten Gebühren erfordert, unbeschadet der gesetzlich geregelten Gebührenbefreiungen. Die für den Personalausweis geltende Gebühr wird durch das Allgemeine Staatshaushaltsgesetz festgelegt und beträgt derzeit 12 Euro.

12. Vereinigtes Königreich

12.1. Ausweispflicht

Im Vereinigten Königreich gibt es derzeit keine Pflicht, einen Ausweis zu besitzen. Es gibt einen Gesetzesvorschlag der Regierung, einen digitalen Ausweis²⁵ einzuführen, mit dem künftig die Arbeitsberechtigung einer Person in Großbritannien nachgewiesen werden soll.²⁶ Damit würde jedoch weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung zum Besitz eines digitalen Ausweises bestehen, wenngleich die auf dem Arbeitsmarkt tätigen Personen faktisch gezwungen wären, sich ein Ausweisdokument zu besorgen.

22 Weitere Informationen unter: <https://www.ibz.rrn.fgov.be/de/buerger/identitaetsdokumente> und <https://www.ibz.rrn.fgov.be/de/professioneller/identitaetsdokumente>.

23 Abrufbar unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2015-3442>.

24 Abrufbar unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2025-6601>.

25 Dazu unter: <https://www.gov.uk/government/publications/digital-id-scheme-explainer/digital-id-scheme-explainer>.

26 Siehe dazu auch: <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-10369/>.

12.2. Ausweisgebühr

Der geplante digitale Ausweis soll kostenfrei ausgestellt werden. Aktuell kostet ein Reisepass für Kinder 61,50 Pfund und für Erwachsene 94,50 Pfund. Eine „Proof of Age Standard Scheme Card“ (wie z. B. die sog. CitizenCard), die überwiegend dem Nachweis des Alters einer Person innerhalb Großbritanniens dient und damit nur bedingt mit dem deutschen Personalausweis vergleichbar ist, kostet bei der Erstaussstellung 18,00 Pfund und 14,00 Pfund für die Erneuerung. Die Kosten trägt jeweils die Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

13. Niederlande

13.1. Ausweispflicht

In den Niederlanden gibt es eine Ausweispflicht. Wie in Deutschland besteht keine Pflicht, diesen mit sich zu führen, sondern nur eine Pflicht, diesen vorzuzeigen.

Alle Personen ab dem Alter von 14 Jahren müssen auf Verlangen der Polizei einen gültigen Ausweis vorzeigen. Auch andere Beamte, wie z. B. Förster und Steuerprüfer, sind berechtigt, die Vorlage eines gültigen Ausweises zu verlangen. Die Ausweispflicht berechtigt die Polizei oder Aufsichtsbeamte jedoch nicht, die Identität ohne Grund zu überprüfen.

Personen, die keinen gültigen Ausweis vorlegen können oder wollen machen sich nach dem Ausweisgesetz strafbar und riskieren eine Geldstrafe.²⁷

13.2. Ausweisgebühren

Die Kosten eines Ausweisdokumentes hängen davon ab, wie alt man ist und wo man das Dokument beantragt: Die maximalen Kosten für ein Ausweisdokument im Jahr 2026 betragen für unter 18-Jährige 67,05 Euro für einen Reisepass und 43,20 Euro für einen Personalausweis. Für über 18-Jährige betragen die Kosten für einen Reisepass 88,65 Euro und für einen Personalausweis 80,10 Euro. Dies sind jedoch nur die Maximalkosten, die genaue Höhe bestimmen die Gemeinden.

14. Zusammenfassung

Eine Ausweispflicht im Sinne einer Pflicht zum Besitz eines Ausweisdokumentes existiert in Deutschland, Dänemark, Polen, der Tschechischen Republik, Luxemburg, Belgien, Spanien und den Niederlanden. In Österreich, der Schweiz, Frankreich und im Vereinigten Königreich gibt es grundsätzlich keine Pflicht zum Besitz eines Ausweisdokumentes. Bestimmte Situationen können jedoch die Vorlage eines Ausweisdokumentes erfordern.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes liegen für Erwachsene (wobei die Altersgrenzen je nach Land variieren) im normalen Verfahren zwischen 12 und 91 Euro. Bei

²⁷ Zum Ganzen auch: <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/paspoort-en-identiteitskaart/vraag-en-antwoord/wat-is-de-identificatieplicht>.

beschleunigten Verfahren oder Verlust werden zum Teil höhere Gebühren verlangt. Kostenlos ist die Ausstellung eines Personalausweises nur in Polen und in Frankreich.
